



Unterrichts- und Entgeltordnung

gültig ab 01. August 2011

Musikschule der Stadt Ulm
Marktplatz 19
89073 Ulm
Tel.: 0731 / 161-4730
Fax : 0731 / 161-1683
www.musikschule.ulm.de

Unterrichts- und Entgeltordnung

gültig ab 01. August 2013

Musikschule der Stadt Ulm
Marktplatz 19
89073 Ulm
Tel.: 0731 / 161-4730
Fax : 0731 / 161-1683
www.musikschule.ulm.de

bis Ziff. 7.5 unverändert

Alte Fassung vom 01.08.2011

8. **Entgelte**
Der Erziehungsberechtigte (bzw. Schüler) muss die Unterrichtsentgelte unbar entrichten.
- Bei dem zu entrichtenden Entgelt handelt es sich um ein Jahresentgelt, bezogen auf ein Schuljahr, das in 12 gleichmäßige Monatsbeiträge (August bis Juli) aufgeteilt wird.

8.1. Unterrichtsangebote und Entgelte für Kinder und Jugendliche

Detaillierte Auskünfte entnehmen Sie bitte auch unseren Informations- und Anmeldeunterlagen.

	<i>Gruppenunterrichte</i>	monatlich	jährlich
8.1.1.	<i>Singen-Bewegen-Sprechen</i> Landesförderprogramm in Kooperation mit mehreren Kindertagesstätten Ulms	kostenfrei	
8.1.2.	Gruppenunterricht für die Bläser- und Streicherklassen des Humboldt-Gymnasiums Ulm	25,00 €	<i>vierteljährlich</i> 75,00 €
8.1.3.	Ganzjährige Gruppen- und Klassenunterrichte mit 4 und mehr Schüler(inne)n	23,00 €	276,00 €
8.1.4.	Gruppenunterricht mit 3 Schüler(inne)n (Blockflöte oder Gitarre) Wochenstunde à 45 Minuten	30,00 €	360,00 €
8.1.5.	Gruppenunterricht mit 2 Schüler(inne)n (alle Instrumente bzw. Gesang) Wochenstunde à 45 Minuten	42,00 €	504,00 €
8.1.6.	Musikunterricht in Gruppen an Behinderten- / Förderschulen Wochenstunde à 45 Minuten	10,00 €	120,00 €
8.1.7.	Instrumentenkarussell (halbjährig inklusive Instrumentenmiete) Wochenstunde à 45 Minuten	38,00 €	<i>halbjährlich</i> 228,00 €
8.1.8.	Klassenmusizieren Plus mit instrumentalem Gruppenunterricht mit instrumentalem Einzelunterricht	70,00 € 80,00 €	840,00 € 960,00 €

Vorschlag neue Fassung ab 01.08.2013

Anlage 1

8. **Entgelte**
Der Erziehungsberechtigte (bzw. Schüler) muss die Unterrichtsentgelte unbar entrichten.
- Bei dem zu entrichtenden Entgelt handelt es sich um ein Jahresentgelt, bezogen auf ein Schuljahr, das in 12 gleichmäßige Monatsbeiträge (August bis Juli) aufgeteilt wird.

8.1. Unterrichtsangebote und Entgelte für Kinder und Jugendliche

Detaillierte Auskünfte entnehmen Sie bitte auch unseren Informations- und Anmeldeunterlagen.

	<i>Gruppenunterrichte</i>	monatlich	jährlich
8.1.1.	<i>Singen-Bewegen-Sprechen</i> Landesförderprogramm in Kooperation mit mehreren Kindertagesstätten Ulms	kostenfrei	
8.1.2.	Gruppenunterricht für die Bläser- und Streicherklassen des Humboldt-Gymnasiums Ulm	25,00 €	<i>vierteljährlich</i> 75,00 €
8.1.3.	Ganzjährige Gruppen- und Klassenunterrichte mit 4 und mehr Schüler(inne)n	23,00 €	276,00 €
8.1.4.	Gruppenunterricht mit 3 Schüler(inne)n (Blockflöte oder Gitarre) Wochenstunde à 45 Minuten	30,00 €	360,00 €
8.1.5.	Gruppenunterricht mit 2 Schüler(inne)n (alle Instrumente bzw. Gesang) Wochenstunde à 45 Minuten	43,00 €	516,00 €
8.1.6.	Musikunterricht in Gruppen an Behinderten- / Förderschulen Wochenstunde à 45 Minuten	10,00 €	120,00 €
8.1.7.	Instrumentenkarussell (halbjährig inklusive Instrumentenmiete) Wochenstunde à 45 Minuten	38,00 €	<i>halbjährlich</i> 228,00 €
8.1.8.	Klassenmusizieren Plus mit instrumentalem Gruppenunterricht mit instrumentalem Einzelunterricht	70,00 € 80,00 €	840,00 € 960,00 €

Alte Fassung vom 01.08.2011

	<i>Einzelunterrichte</i>	monatlich	jährlich
8.1.9.	Wochenstunde à 30 Minuten	52,00 €	624,00 €
8.1.10.	Wochenstunde à 45 Minuten (nicht wählbar für den Unterrichtsbeginn)	78,00 €	936,00 €
8.1.11.	Wochenstunde à 60 Minuten (nicht wählbar für den Unterrichtsbeginn)	104,00 €	1.248,00 €
8.1.12.	Schnupperunterricht 3 Unterrichtseinheiten à 30 Minuten ohne Mietinstrument mit Mietinstrument	<i>einmalig</i> 54,50 € 67,00 €	
8.1.13.	Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)	156,00 €	1.872,00 €
8.1.14.	SVA mit externem Hauptfachunterricht	78,00 €	936,00 €
8.1.15.	SVA (nur Theorie)	30,00 €	360,00 €

Ensemble- und Ergänzungsfächer

8.1.16.	Ensemble- und Ergänzungsfächer bei gleichzeitigem Hauptfachunterricht	kostenfrei	
8.1.17.	Ensemble- und Ergänzungsfächer ohne gleichzeitigen Hauptfachunterricht	12,50 €	150,00 €
8.1.18.	Miete für ein Instrument	15,00 €	180,00 €
8.1.19.	Benutzungsentgelt für das in der Musikschule der Stadt Ulm zur Verfügung stehende Instrumentarium der Einrichtung	2,50 €	30,00 €
8.1.20.	Aufnahmeentgelt	<i>einmalig</i> 10,00 €	

Vorschlag neue Fassung ab 01.08.2013

	<i>Einzelunterrichte</i>	monatlich	jährlich
8.1.9.	Wochenstunde à 30 Minuten	54,00 €	648,00 €
8.1.10.	Wochenstunde à 45 Minuten (nicht wählbar für den Unterrichtsbeginn)	81,00 €	972,00 €
8.1.11.	Wochenstunde à 60 Minuten (nicht wählbar für den Unterrichtsbeginn)	108,00 €	1.296,00 €
8.1.12.	Schnupperunterricht 3 Unterrichtseinheiten à 30 Minuten ohne Mietinstrument mit Mietinstrument	<i>einmalig</i> 54,00 € 69,00 €	
8.1.13.	Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)	162,00 €	1.944,00 €
8.1.14.	SVA mit externem Hauptfachunterricht	81,00 €	972,00 €
8.1.15.	SVA (nur Theorie)	30,00 €	360,00 €

Ensemble- und Ergänzungsfächer

8.1.16.	Ensemble- und Ergänzungsfächer bei gleichzeitigem Hauptfachunterricht	kostenfrei	
8.1.17.	Ensemble- und Ergänzungsfächer ohne gleichzeitigen Hauptfachunterricht	15,00 €	180,00 €
8.1.18.	Miete für ein Instrument	15,00 €	180,00 €
8.1.19.	Benutzungsentgelt für das in der Musikschule der Stadt Ulm zur Verfügung stehende Instrumentarium der Einrichtung	2,50 €	30,00 €
8.1.20.	Aufnahmeentgelt	<i>einmalig</i> 10,00 €	

Anlage 1

8.2. Unterrichtsangebote und Entgelte für Erwachsene			
	<i>Gruppenunterricht</i>	monatlich	jährlich
8.2.1.	Gruppenunterricht mit zwei Teilnehmer(inne)n Wochenstunde à 45 Minuten	56,00 €	672,00 €
<i>Einzelunterrichte</i>			
8.2.2.	Zeitbaustein 15 Minuten / Woche	38,00 €	456,00 €
8.2.3.	Zeitbaustein 22,5 Minuten / Woche	57,00 €	684,00 €
8.2.4.	Zeitbaustein 30 Minuten / Woche	76,00 €	912,00 €
8.2.5.	Wochenstunde à 30 Minuten	70,00 €	840,00 €
8.2.6.	Wochenstunde à 45 Minuten	105,00 €	1.260,00 €
8.2.7.	Wochenstunde à 60 Minuten	140,00 €	1.680,00 €
8.2.8.	Schnupperunterricht 3 Unterrichtseinheiten à 30 Minuten ohne Mietinstrument mit Mietinstrument	<i>einmalig</i> 72,50 € 85,00 €	
<i>Ensemble- und Ergänzungsfächer</i>			
8.2.9.	Ensemble- und Ergänzungsfächer bei gleichzeitigem Hauptfachunterricht	kostenfrei	
8.2.10.	Ensemble- und Ergänzungsfächer ohne gleichzeitigen Hauptfachunterricht	17,00 €	204,00 €
8.2.11.	<i>Benutzungsentgelt für das in der Musikschule der Stadt Ulm zur Verfügung stehende Instrumentarium der Einrichtung</i>	2,50 €	30,00 €
8.2.12.	<i>Aufnahmeentgelt</i>	<i>einmalig</i> 10,00 €	

8.2. Unterrichtsangebote und Entgelte für Erwachsene			
	<i>Gruppenunterricht</i>	monatlich	jährlich
8.2.1.	Gruppenunterricht mit zwei Teilnehmer(inne)n Wochenstunde à 45 Minuten	60,00 €	720,00 €
<i>Einzelunterrichte</i>			
8.2.2.	Zeitbaustein 15 Minuten / Woche	40,00 €	480,00 €
8.2.3.	Zeitbaustein 22,5 Minuten / Woche	60,00 €	720,00 €
8.2.4.	Zeitbaustein 30 Minuten / Woche	80,00 €	960,00 €
8.2.5.	Wochenstunde à 30 Minuten	70,00 €	840,00 €
8.2.6.	Wochenstunde à 45 Minuten	105,00 €	1.260,00 €
8.2.7.	Wochenstunde à 60 Minuten	140,00 €	1.680,00 €
8.2.8.	Schnupperunterricht 3 Unterrichtseinheiten à 30 Minuten ohne Mietinstrument mit Mietinstrument	<i>einmalig</i> 70,00 € 85,00 €	
<i>Ensemble- und Ergänzungsfächer</i>			
8.2.9.	Ensemble- und Ergänzungsfächer bei gleichzeitigem Hauptfachunterricht	kostenfrei	
8.2.10.	Ensemble- und Ergänzungsfächer ohne gleichzeitigen Hauptfachunterricht	20,00 €	240,00 €
8.2.11.	<i>Benutzungsentgelt für das in der Musikschule der Stadt Ulm zur Verfügung stehende Instrumentarium der Einrichtung</i>	2,50 €	30,00 €
8.2.12.	<i>Aufnahmeentgelt</i>	<i>einmalig</i> 10,00 €	

9. **Zahlungspflichtige**
Zur Zahlung verpflichtet ist der Erziehungsberechtigte / sind die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler / die volljährige Schülerin, sofern dieser / diese selbst mit der Musikschule der Stadt Ulm einen Vertrag abgeschlossen hat.
10. **Fälligkeit**
10.1. Die monatliche Rate des Jahresentgelts wird jeweils zum 15. des Monats fällig.
- 10.2. Unterrichtsausfall bis zu 4 Wochen im Verlauf eines Schuljahres infolge Krankheit des Schülers / der Schülerin bzw. Krankheit der Lehrkraft hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Unterrichtsentgelte. Bei längerer Krankheit des Schülers / der Schülerin bzw. der Lehrkraft werden auf Antrag die Beiträge entsprechend herabgesetzt.
11. **Ermäßigungen**
11.1. Die Musikschule der Stadt Ulm gewährt auf Antrag des Erziehungsberechtigten / der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers / der volljährigen Schülerin, sofern dieser / diese selbst mit der Musikschule der Stadt Ulm einen Vertrag abgeschlossen hat, gegebenenfalls Ermäßigungen des Unterrichtsentgelts.
- 11.2. Voraussetzung für die Gewährung einer Ermäßigung ist, dass der Schüler / die Schülerin Unterricht an der Musikschule der Stadt Ulm erhält. Bei Gewährung der Geschwister-Ermäßigung können nur die Kinder berücksichtigt werden, die in der Musikschule unterrichtet werden. Privatunterricht, Mitgliedschaft in der Jungen Bläserphilharmonie und dem Ulmer Spatzen Chor werden nicht berücksichtigt.
- 11.3. Ermäßigungen des Unterrichtsentgelts aus sozialen Gründen werden nur auf Antrag und niemals rückwirkend gewährt.
- 11.4. Ermäßigungen werden nur für die Dauer des laufenden Schuljahres der Musikschule der Stadt Ulm bewilligt.
Für die Folgezeit muss für jedes Schuljahr bis spätestens zum 1. Juni ein erneuter Antrag auf Ermäßigung des Unterrichtsentgelts unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars gestellt werden. Geht bis zum 1. Juni des laufenden Jahres kein Ermäßigungsantrag für das darauffolgende Schuljahr ein, geht die Leitung der Musikschule davon aus, dass auf eine weitere Ermäßigung des Unterrichtsentgelts verzichtet wird.
- 11.5. Entfallen während des Jahres die Voraussetzungen für eine gewährte Ermäßigung, wird diese nicht mehr gewährt. Der Wegfall der Ermäßigungsvoraussetzungen bei der Sozialermäßigung muss unverzüglich der Musikschule der Stadt Ulm mitgeteilt werden.
12. **Ermäßigungsformen**
12.1. Ermäßigungen des Entgelts für den **Einzelunterricht** werden in folgender Form gewährt:

- 1) Geschwister-Ermäßigung
- 2) Mehrfächer-Ermäßigung
- 3) Sozialermäßigung

9. **Zahlungspflichtige**
Zur Zahlung verpflichtet ist der Erziehungsberechtigte / sind die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler / die volljährige Schülerin, sofern dieser / diese selbst mit der Musikschule der Stadt Ulm einen Vertrag abgeschlossen hat.
10. **Zahlungsmodalitäten**
10.1. Die monatliche Rate des Jahresentgelts wird jeweils zum 15. des Monats fällig.
- 10.2. Unterrichtsausfall bis zu 4 Wochen im Verlauf eines Schuljahres infolge Krankheit des Schülers / der Schülerin bzw. Krankheit der Lehrkraft hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Unterrichtsentgelte. Bei längerer Krankheit des Schülers / der Schülerin bzw. der Lehrkraft werden auf Antrag die Beiträge entsprechend herabgesetzt.
11. **Ermäßigungen**
11.1. Jugendliche oder ggf. volljährige Musikschüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigte erhalten ggf. Ermäßigungen des Unterrichtsentgelts.
- 11.2. Voraussetzung für die Gewährung einer Ermäßigung ist, dass der Schüler / die Schülerin Unterricht an der Musikschule der Stadt Ulm erhält. Bei der Geschwister-Ermäßigung können nur die Kinder berücksichtigt werden, die in der Musikschule unterrichtet werden. Privatunterricht, Mitgliedschaft in der Jungen Bläserphilharmonie und dem Ulmer Spatzen Chor werden nicht berücksichtigt.
- 11.3. Ermäßigungen des Unterrichtsentgelts aus sozialen Gründen werden nur auf Antrag und im übrigen nicht rückwirkend gewährt.
- 11.4. Der Wegfall der Ermäßigungsvoraussetzungen bei der Sozialermäßigung muss der Musikschule der Stadt Ulm unverzüglich mitgeteilt werden.
- 11.5. Ermäßigungen des Entgelts für den Einzel- und Gruppenunterricht werden also ohne besonderen Hin- oder Nachweis in Form der **Geschwisterermäßigung** und **Mehrfächerermäßigung** (diese nur was den Hauptfachunterricht betrifft) gewährt; eine **Sozialermäßigung** setzt den entsprechenden Nachweis voraus.
- 11.6. Grundlage für die Berechnung der Ermäßigungen ist das jeweils niedrigste Entgelt. Bei der Geschwisterermäßigung ist für die Ermäßigungsberechnung das Geburtsjahr der Kinder irrelevant.
- 11.7. Die **Geschwisterermäßigung** beträgt
- | | |
|-----------------|-------------------------------------|
| für das 2. Kind | 20% des vollen Unterrichtsentgelts |
| für das 3. Kind | 40% des vollen Unterrichtsentgelts |
| für das 4. Kind | 60% des vollen Unterrichtsentgelts |
| für das 5. Kind | 80% des vollen Unterrichtsentgelts. |
- (und jedes weitere)

12.2. Ermäßigungen des Entgelts für den **Gruppenunterricht** werden in folgender Form gewährt:

- 1) Geschwister-Ermäßigung
- 2) Sozialermäßigung

13. **Ermäßigungssätze**

13.1. Grundlage für die Berechnung der Ermäßigungen ist das jeweils niedrigste Entgelt. Bei der Geschwisterermäßigung ist für die Ermäßigungsberechnung das Geburtsjahr der Kinder irrelevant.

13.2. **Entgeltermäßigung Einzelunterricht**

- 1) Geschwister-Ermäßigung

für das 2. Kind	20% des vollen Unterrichtsentgelts
für das 3. Kind	40% des vollen Unterrichtsentgelts
für das 4. Kind	55% des vollen Unterrichtsentgelts
für das 5. Kind	70% des vollen Unterrichtsentgelts

 (und jedes weitere)
- 2) Mehrfächer-Ermäßigung

Bei Inanspruchnahme von Unterricht in mehreren entgeltspflichtigen Fächern kann folgende Ermäßigung gewährt werden:

für das 2. Instrument	20% des vollen Unterrichtsentgelts
für das 3. Instrument	30% des vollen Unterrichtsentgelts
- 3) Sozialermäßigung

Die Sozialermäßigung wird gewährt, wenn das Familieneinkommen das Doppelte der Regelsätze der Sozialhilfe zuzüglich Mietkosten in Höhe von € 100,00 nicht übersteigt.

Dem Antrag auf Sozialermäßigung muss eine Kopie der entsprechenden Einkommensnachweise beigefügt werden (lt. Antragsformular).

Auch Inhaber der LobbyCard und KinderBonusCard können unter Vorlage derselben um Sozialermäßigung bitten.

Ermäßigungssätze:

anrechenbares Einkommen liegt über dem ermittelten Betrag	keine Ermäßigung
anrechenbares Einkommen liegt zwischen 61% und 100% des ermittelten Betrags	50% Ermäßigung
anrechenbares Einkommen liegt zwischen 50% und 60% des ermittelten Betrags	60% Ermäßigung
anrechenbares Einkommen beträgt weniger als 50% des ermittelten Betrags	70% Ermäßigung

11.8. Die nur den Hauptfachunterricht (Einzelunterricht/Zweiergruppen) betreffende und unabhängig von den anderen Ermäßigungsformen gewährte **Mehrfächerermäßigung** beläuft sich für das zweite (und ggf. jedes weitere) Instrument auf 20% des vollen Unterrichtsentgelts.

11.9. Die Inanspruchnahme der nicht rückwirkend aber unabhängig von den anderen Ermäßigungsformen gewährten **Sozialermäßigung** setzt die Vorlage eines entsprechenden und bereits geprüften Nachweises voraus. So erhalten Inhaber/innen der KinderBonus- oder LobbyCard nach Vorlage derselben für den auf den Karten ausgewiesenen Gültigkeitszeitraum bei der Musikschule der Stadt Ulm eine 50%ige Ermäßigung des Unterrichtsentgelts.

Gerichtsstand ist Ulm.

Die Unterrichts- und Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Ulm tritt am **01. August 2013** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die frühere Fassung vom 01. August 2011 rechtsunwirksam.

Ulm, den 26. Juni 2013

Bürgermeisteramt

Ivo Gönner
Oberbürgermeister

13.3. **Entgeltermäßigung Gruppenunterricht**

- 1) **Geschwister-Ermäßigung**
 - für das 2. Kind 15% des vollen Unterrichtsentgelts
 - für das 3. Kind 30% des vollen Unterrichtsentgelts
 - für das 4. Kind 40% des vollen Unterrichtsentgelts
 - für das 5. Kind 50% des vollen Unterrichtsentgelts
 - (und jedes weitere)

- 2) **Sozialermäßigung**
 Die Sozialermäßigung wird gewährt, wenn das Familieneinkommen das Doppelte der Regelsätze der Sozialhilfe zuzüglich Mietkosten in Höhe von € 100,00 nicht übersteigt.

Dem Antrag auf Sozialermäßigung muss eine Kopie der entsprechenden Einkommensnachweise beigelegt werden (lt. Antragsformular).

Auch Inhaber der LobbyCard und KinderBonusCard können unter Vorlage derselben um Sozialermäßigung bitten.

Ermäßigungssätze:

anrechenbares Einkommen liegt über dem ermittelten Betrag	keine Ermäßigung
anrechenbares Einkommen liegt zwischen 61% und 100% des ermittelten Betrags	35% Ermäßigung
anrechenbares Einkommen liegt zwischen 50% und 60% des ermittelten Betrags	45% Ermäßigung
anrechenbares Einkommen beträgt weniger als 50% des ermittelten Betrags	55% Ermäßigung

Gerichtsstand ist Ulm.

Die Unterrichts- und Entgeltordnung tritt am **01. August 2011** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die frühere Fassung vom 01. Februar 2006 der Unterrichts- und Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Ulm ungültig.

Ulm, den 13. Juli 2011

Bürgermeisteramt

Ivo Gönner
 Oberbürgermeister